

**MERKBLATT****Muster-Stellungnahmen - Laufveranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum****Sicherstellung der Rettungswege sowie der Zufahren für die Feuerwehr**

- » An Gebäuden muss zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges je Nutzungseinheit / Wohnung ein Fenster mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Bis zu 3-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 3 x 3 m für die Steckleiter, von 3-4-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 4 x 4 m für die Schiebleiter und bei mehr als 4-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 11 x 5 m für die Feuerwehr-Drehleiter erforderlich.
- » Für Rettungs- und Löschfahrzeuge ist ein ausreichend breiter Fahrstreifen (mind. 3 m Breite bei geradliniger Führung, in Kurven Aufweitung auf 5 m Breite) stets freizuhalten. Die genauen freizuhaltenden Flächen ergeben sich aus der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) und der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrflächen (VwV Feuerwehrflächen).
- » Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung für die Besucher und Veranstaltungsteilnehmer darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder vergleichbaren sicheren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.
- » Ab einer 3-geschossigen Bauweise von Gebäuden ist eine freie Durchfahrtsbreite von mind. 5 m erforderlich.
- » Eine Durchfahrtshöhe von mind. 3,80 m ist zu gewährleisten.
- » Straßensperrungen müssen so errichtet werden, dass sie im Einsatzfall schnell und ohne Hilfsmittel entfernt werden können.

Baustoffe und bauliche Anforderungen

- » Pflanzenschmuck darf nur in frischem Zustand aufgestellt werden. Stroh, Laub, Torf, Mulch etc. darf in größeren Mengen zur Dekoration nicht verwendet werden. Wird es in kleineren Mengen verwendet, ist es stets gut feucht zu halten.
- » Ballone, welche zur Dekoration, als Spielzeug oder als Scherzartikel genutzt werden, dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt sein.
- » Besteht die Möglichkeit das die Veranstaltung auch während der Dunkelheit durchgeführt werden soll, so muss eine Sicherheitsbeleuchtung (Vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 6 VStättVO) errichtet sein. Diese ist so auszuführen, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung gut zurechtfinden können. Ferner ist die Sicherheitsbeleuchtung an eine geeignete Sicherheitsstromversorgungsanlagen anzuschließen (Vgl. § 14 Abs. 1 VStättVO)

Feuerlöscheinrichtungen

- » Im Bereich der Speisenzubereitung (pro Stand) ist mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklassen A-B-C mit einem Mindestlöschvermögen von 13 A / 89 B / C z.B. 6 kg Pulver gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen durch einen sachkundigen Prüfer auf seine Funktionsfähigkeit überprüft sein (Prüffristen 2 Jahre).



- » Werden Fettbackgeräte und / oder Fritteusen bis zu einem Gesamthalt von 50 l Fettgesamtmenge betrieben, ist zusätzlich ein weiterer Feuerlöscher mit 6 Liter Wasser- Schaummittelgemisch nach DIN EN 3 für Speiseöl- und Speisefettbrände vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.
- » Die vorhandenen Hydranten (Überflur- und Unterflurhydranten) sind stets frei zugänglich zu halten. Die Hinweisschilder müssen gut sichtbar bleiben.

Allgemeine Anforderungen

- » Die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht empfohlen. Es sollte daher eine alternative Energiezufuhr gewählt werden. Kann auf Flüssiggas aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, so sind die nachfolgenden Grundsätze dieses Merkblattes und die gültigen Rechtsvorschriften zwingend umzusetzen. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ der Feuerwehr Mannheim ist Bestandteil dieser Verfügung.
- » Stände, Buden, Zelte usw. dürfen nur mit ausreichend großem Sicherheitsabstand (mindestens 3 m) zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden und Wänden mit ungeschützten Öffnungen aufgestellt werden.
- » Elektrische Anlagen, Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und zeitlich befristete elektrische Anschlüsse sind gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN VDE Normen, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu betreiben, zu errichten und zu prüfen.
- » Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- » Der Bestand an brennbaren Materialien ist auf das geringste Maß zu beschränken. Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen ist auch in nicht belegten Bereichen unzulässig. Während der Veranstaltung anfallende Abfälle sind fortlaufend zu entfernen.
- » Während der Veranstaltung muss der Verantwortliche oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Verantwortliche bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich. Er hat ebenso Sorge dafür zu tragen, dass die Teilnehmer bereits im Vorfeld der Veranstaltungen gezielt auf die Einhaltung der entsprechenden Brandschutzbestimmungen hingewiesen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Empfehlungen geholfen zu haben.

Ihre Feuerwehr Mannheim